

Verbands-Ehrenordnung (VEO)

des Nordwestdeutschen Volleyball-Verbandes e.V.

(Stand: 18.06.2016)

§ 1

Einleitung

- 1.1 Der Nordwestdeutsche Volleyball-Verband (NWVV) ehrt verdiente Mitglieder und Förderer des Volleyballsports nach dieser Ordnung.
- 1.2 Bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen wird in dieser Ordnung dem allgemeinen Sprachgebrauch folgend stets die maskuline Form verwendet, wobei mit dieser Bezeichnung Personen beiderlei Geschlechts gleichermaßen eingeschlossen sind.

§ 2

Ehrungen

2.1 Ernennungen

2.1.1 Ehrenpräsident

Zum Ehrenpräsidenten kann ernannt werden, wer das Amt des Präsidenten mehr als 10 Jahre verdienstvoll geführt hat.

2.1.2 Ehrenmitglied

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer Inhaber der goldenen Ehrennadel des NWVV ist und sich mehr als 15 Jahre um den Volleyballsport und den NWVV in besonders hohem Maße verdient gemacht hat.

2.1.3 Die Ernennungen erfolgen durch den NWVV-Verbandstag auf Antrag des Präsidiums.

2.2 Auszeichnungen

2.2.1 Ehrennadel

a) Die Ehrennadel in Bronze kann Personen verliehen werden, die sich im Regelfall in mindestens 5-jähriger ehrenamtlicher Mitarbeit um den Volleyballsport im NWVV (bzw. NVV oder BVV) besonders verdient gemacht haben.

b) Die Ehrennadel in Silber kann nach Verleihung der bronzenen Ehrennadel für weitere erfolgreiche Mitarbeit (im Regelfall mindestens 10-jährige ehrenamtliche Tätigkeit) in einem Amt des NWVV oder seiner Untergliederungen oder seiner Mitgliedsvereine verliehen werden.

- c) Die Ehrennadel in Gold kann an Personen verliehen werden, die sich nach Verleihung der silbernen Ehrennadel weiterhin besondere Verdienste um den Volleyballsport und den NWVV erworben haben.
- d) Die Verleihung einer Ehrennadel erfolgt durch Beschluss des Vorstands auf Vorschlag des Ehrenrates.
- e) Anträge auf Verleihung einer Ehrennadel können gestellt werden von
 - den Mitgliedern des Präsidiums
 - den Regionen
 - den Mitgliedsvereinen.

2.2.2 Ehrenbecher

Der Ehrenbecher kann vom Präsidium auf Antrag des Vorstands an Personen verliehen werden, die nach Verleihung der goldenen Ehrennadel weiterhin besondere Verdienste um den Volleyballsport und den NWVV erworben haben.

2.2.3 Ehrenbrief

Personen des öffentlichen Lebens, die sich um den Volleyballsport in herausragender Weise verdient gemacht haben, kann vom Präsidium auf Antrag des Vorstands der Ehrenbrief des NWVV verliehen werden.

2.2.4 Verbandspokal

- a) Der NWVV stiftet je einen Wanderpokal für den Verbands-Pokalsieger der Männer und der Frauen.
- b) Das Präsidium kann diese Pokale auf Antrag des Vorstands einer Person oder Organisation widmen, welche sich um den Volleyballsport in Niedersachsen oder Bremen herausragende Verdienste erworben hat.
- c) Die Gravur des Pokals mit dem Vereinsnamen des Siegers sowie der Jahresangabe erfolgt ausschließlich durch den NWVV.
- d) Der Sieger hat den Pokal auf Anforderung der Geschäftsstelle spätestens 4 Wochen vor der erneuten Ausspielung zurückzugeben.
- e) Der Wanderpokal geht in das Eigentum eines Vereins über, wenn dieser den Verbandspokal drei Mal hintereinander oder aber fünf Mal insgesamt gewonnen hat.

§ 3

Urkunde / Bekanntgabe

- 3.1 Über die Ehrungen werden Urkunden gefertigt.
- 3.2 Die Ehrungen werden im amtlichen Organ des NWVV veröffentlicht.
- 3.3 Die Ehrungen sollen in einem der Bedeutung angemessenen Rahmen stattfinden.
- 3.4 Ein Verzeichnis über alle Ehrungen wird durch die Geschäftsstelle geführt.

§ 4

Entzug von Ehrungen

- 4.1 Ehrungen können auf Antrag des Vorstands entzogen werden, wenn sich der Geehrte als unwürdig erweist.
- 4.2 Über den Antrag auf Entzug der Ehrung entscheidet das Organ, welches die Verleihung beschlossen hat.
- 4.3 Vor dem Entzug der Ehrung sind der Betroffene und der Ehrenrat zu hören.

§ 5

Ehrenrat

- 5.1 Zusammensetzung
 - 5.1.1 Der Ehrenrat besteht aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern, die auf zwei Jahre vom Präsidium berufen werden. Wiederwahl ist zulässig.
 - 5.1.2 Mitglieder des Präsidiums dürfen dem Ehrenrat nicht angehören.
 - 5.1.3 Sofern der NWVV einen Ehrenpräsidenten hat, ist dieser ohne Berufung durch das Präsidium Mitglied des Ehrenrates.
- 5.2 Aufgaben
 - 5.2.1 Der Ehrenrat kann sich eine Geschäftsordnung geben, welche der Zustimmung des Präsidiums bedarf.
 - 5.2.2 Er ist gemäß dieser Ordnung zuständig für
 - a) Ehrungen
 - b) Berufungen gegen Entscheidungen der Spruchkammer

§ 6

Rechtsverfahren

- 6.1 Der Ehrenrat ist nach der Verbands-Rechts- und Verfahrensordnung des NWVV letzte Instanz für Berufungen gegen Entscheidungen der Spruchkammer.
- 6.2 Die betreffenden Bestimmungen der Verbands-Rechts- und Verfahrensordnung sind anzuwenden.

§ 7

Schlussbestimmungen

- 7.1 Das Präsidium des NWVV kann Änderungen dieser Verbands-Ehrenordnung beschließen. Solche Änderungen werden erst wirksam, wenn sie in einem Rundschreiben oder in offiziellen Mitteilungen des Verbandes (z.B. im Newsletter oder auf der offiziellen NWVV-Homepage) veröffentlicht worden sind. Die nachträgliche Genehmigung durch den nächsten Verbandstag oder Hauptausschuss des NWVV ist erforderlich. Wird diese Genehmigung verweigert, gilt mit sofortiger Wirkung die alte Regelung.
- 7.2 Diese Ordnung wurde vom Verbandstag am 02.07.2005 verabschiedet und vom Verbandstag am 23.06.2007, vom außerordentlichen Verbandstag am 05.12.2015 und dem Hauptausschuss am 18.06.2016 geändert.